

Allgemeinverfügung der Stadt Hecklingen
über die Widmung einer Straße
im Gebiet des Bebauungsplanes
Gewerbepark Cochstedt/Schneidlingen mit Harz-Börde-Flughafen

Gemäß § 6 (1) des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Stadt Hecklingen wird der hergestellte Straßenabschnitt entsprechend nachstehender Tabelle und der Übersichtskarte gemäß Anlage mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebeschreibung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge
Kreuzung Brockenstraße bis Flurstücksgrenze	Cochstedt	12	180	247 m
Flurstücksgrenze Flurstück 180 bis Ende Ausbaustrecke	Cochstedt	12	179	92 m
Flurstücksgrenze zu Flurstück 179 bis Flurstücksgrenze zu Flurstück 236	Cochstedt	12	235	72 m

Die vorbeschriebenen Verkehrsflächen werden als Gemeindestraße nach § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA eingestuft und erhalten als solche die Bezeichnung Harzstraße“.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hecklingen. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Stadt Hecklingen – Fachbereich Bauwesen - Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen, zu jedermanns Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Stadt Hecklingen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hecklingen, der Bürgermeister, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen einzulegen.

Hecklingen, 23.09.2020

Epperlein

Bürgermeister

Anlage

Übersichtskarte

Übersichtskarte

Die Allgemeinverfügung zur Widmung einer Gemeindestraße vom 23.09.2020 erfasst die in nachstehender Karte farblich hervorgehobenen Bereiche.

